

Gastkommentar

von Klaus Christian Vögl

Mit der 5. Covid-Schutzmaßnahmenverordnung in der Form des BGBl II 2021/467 hat der Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein ein Verordnungsmerk vorgelegt, dessen zentraler Inhalt eine Art Teil-Lockdown (Ausgangsregelung, § 2) für Ungeimpfte ist. In § 2 werden für Ungeimpfte bestimmte Gründe taxativ aufgezählt, aus denen der eigene private Wohnbereich von 0 bis 24 Uhr verlassen werden darf; ausgenommen davon sind Kinder bis 11 Jahre und solche, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und einen voll beklebten Schulpass („Ninja-Pass“) vorweisen können, sowie Schwangere (die statt dessen PCR-testen müssen).

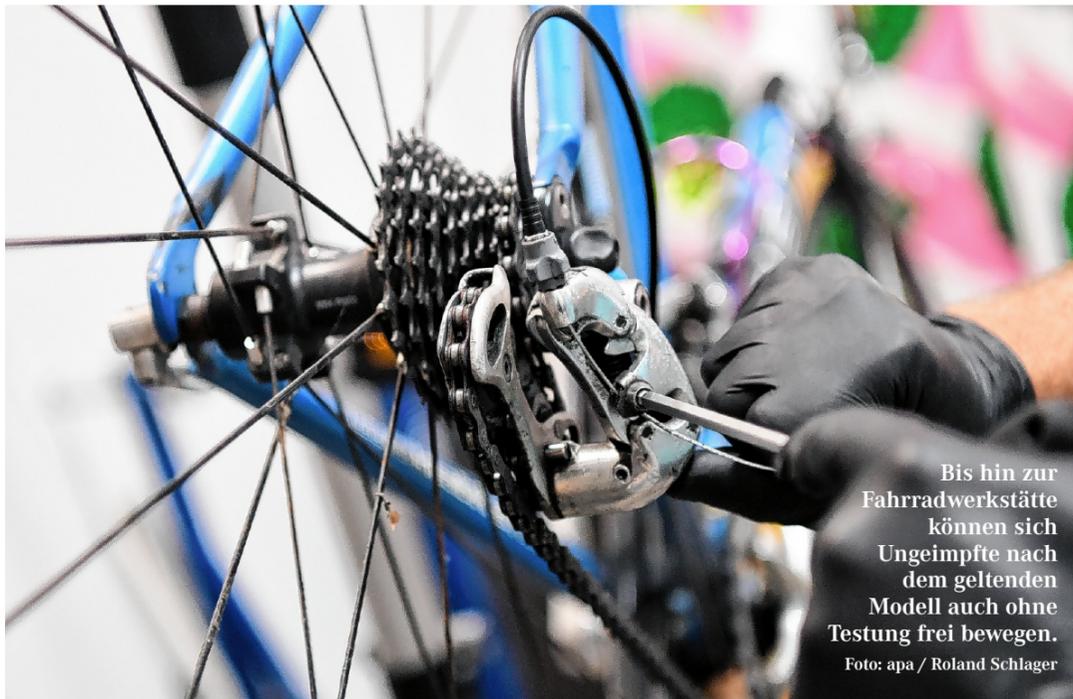
Inzwischen grätscht, beginnend mit 22. November, für mindestens drei Wochen (bis 12. Dezember) der vierte Lockdown dazwischen, danach soll allerdings zum vorherigen Modell zurückgekehrt werden. Gelegenheit, sich damit in Ruhe auseinanderzusetzen.

Die angeführten Ausgehgründe für Ungeimpfte respektive Personen, die den 2G-Nachweis (vollständige Impfungen oder Genesungsnachweis/ärztliche Bestätigung oder behördlicher Absonderungsbescheid) nicht erbringen können, sind aus vergangenen generellen Lockdowns bekannt. Sie beinhalten allerdings dieselben Unklarheiten, Unzulänglichkeiten und Lücken.

Zutritts- statt Ausgangsbeschränkungen

Man fragt sich: Könnte man das aus epidemiologischer Sicht zweifellos notwendige Konzept nicht andersherum aufzäumen? Immerhin wird dadurch ja die vielbeschworene Spaltung der Gesellschaft an der „Quelle“ (nämlich der privaten Wohnung beziehungsweise ihrer Ausgangstür) realisiert, was es laut einhellig vertretener Meinung im-

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at



Bis hin zur Fahrradwerkstätte können sich Ungeimpfte nach dem geltenden Modell auch ohne Testung frei bewegen.
Foto: apa / Roland Schlager

Lockdown für Ungeimpfte: Ginge es auch anders?

Rechtliche Gedanken zu einem Alternativkonzept.

mer als zu vermeiden galt? Ja, nämlich statt an der „Quelle“ am „Ziel“, also dort, wohin der Ungeimpfte sich begeben möchte.

Also: Keine Ausgangsbeschränkung, aber durchgehende Zutrittsbeschränkungen zu allen nicht lebenswichtigen Bereichen.

Knackpunkt sind die zahlreichen erlaubten Ausgehstatbestände des § 5 Abs. 2, das sind satte 21 Fälle, vom Lebensmittelhandel bis hin zur Fahrradreparaturwerkstätte. Hier können sich Ungeimpfte nach dem geltenden Modell auch ohne Testung frei bewegen (und ungehindert andere anstecken). Das ist eine riesige Lücke. Hier wäre eine niederschwellige, auch kostenpflichtige Testpflicht vor Zutritt vorzusehen, unter Umständen unter Reaktivierung der Ad-hoc-Antigen-

Selbsttests unter Aufsicht (des Betreibers). Geltung auch für „Click and Collect“ bei Abholung vorbestellter Waren und bei Abholung im Gastronomiebetrieb. Ausnahme davon nur bei medizinischen Notfällen. Auch, wenn diese weit nicht so genau sind wie die PCR-Tests, es wäre gesundheitsrechtlich ein bedeutender Fortschritt.

2,5G in den Massenbeförderungsmitteln

Die Maßnahme würde anfangs für Erregung sorgen, sich dann aber einspielen und epidemiologisch Wunder bewirken. Der Handel würde lautstark lamentieren – nur, im Sinne einer gemeinsamen Kraftanstrengung zur Bewältigung einer solchen Pandemie ist das zumut- und machbar, schließlich benötigen

auch die Unternehmer gesunde Mitarbeiter. Und: man möge bedenken, welchen Aufwand die Veranstalter bereits auf sich genommen haben, um sichere Events zu gewährleisten.

Der Vorschlag wäre also konkret, dass jeder uneingeschränkt hinaus darf, aber mit folgenden Kautelen:

2,5G in den Massenbeförderungsmitteln (§ 3) und Taxis/Mietwagen.

Wahrscheinlich heißer Punkt: Der 2G-Nachweis im nicht sensiblen Handel et cetera muss endlich kontrolliert werden, sonst ist das nur „Larifari“ – und zwar durch die Inhaber der Betriebsstätten. Anders macht es keinen Sinn.

Die Regelung für die Beherbergungsbetriebe, dass ein Aufenthalt

mit 3G-Nachweis möglich ist, wenn ein unaufschiebbarer beruflicher Grund geltend gemacht wird, gehört ergänzt durch eine diesbezügliche Nachweispflicht. Im Zweifelsfall hätte der Beherberger die Gesundheitsbehörde zu informieren: Das würde Wunder wirken.

Im Bereich der Zusammenkünfte (§ 13) inklusive Kulturbetriebe 2Gplus (also geimpft und getestet) nach Wiener Vorbild.

Sofortige Streichung des Modells Erstimpfung plus PCR-Test als 2G beziehungsweise zeitenge Befristung als „Anlaufhilfe“.

Wo also darf sich der Ungeimpfte dann völlig frei bewegen? Im öffentlichen Bereich, beim Spaziergehen, Radfahren und Wandern etwa, wenn auch – das wäre wünschenswert – mit zwei Meter Mindestabstand zu Fremden. Auch der Fahrt ins Wochenendhaus steht nichts im Weg.

Selbst wenn alle diese Maßnahmen mit Zusatzaufwand verbunden wären, sind sie mach- und zumutbar. Menschenleben kommen in jedem Fall teurer, emotional wie ökonomisch.

Wohlgemerkt: Das hier sind Vorschläge, kein endgültig ausgereiftes Konzept. Es darf diskutiert werden. Sobald (hoffentlich) genug Menschen geimpft sind und die Neuinfektionszahlen nachhaltig nach unten gehen, kann wieder geöffnet beziehungsweise gelockert werden. ■

Zum Autor



Klaus Christian Vögl ist Jurist, Historiker und Unternehmer im Bereich der Veranstaltungsorganisation mit Fokus auf Beratung und Gutachten. Er ist Experte im Veranstaltungsrecht. Vögl publiziert zum Thema und hat Lehraufträge an zahlreichen Bildungseinrichtungen. Foto: privat

Monitoring der Menschenrechte fehlt

Der Gedenktag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 2021, der sich heuer zum 73. Mal jährt, sollte Anlass für eine Prüfung des Status quo sein. Die Deklaration „Wien – Stadt der Menschenrechte“ definiert die Festlegung von Zielen und Maßnahmen, die institutionelle Verankerung von Menschenrechten als Querschnittsthema in Verwaltung und Politik und die Einführung eines unabhängigen Überprüfungsmechanismus (Menschenrechtsmonitoring) als wesentliche Kennzeichen einer Menschenrechtsstadt. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung geeigneter interner und externer Monitoringmechanismen vorgesehen.

Während der institutionellen Verankerung von Menschenrechten durch die Eröffnung des Menschenrechtsbüros 2015 als Koordinationsstelle für das Querschnittsthema Menschenrechte nachgekommen wurde, mangelt es noch an der Einführung eines entsprechenden Monitorings. Die Gründe sind vielfältig. So ist das Menschenrechtsbüro etwa als Referat einer

Magistratsabteilung verankert – und nicht etwa wie andere Einrichtungen als unabhängige und weisungsfreie Dienststelle. Auch fehlt es an Mechanismen für ein unabhängiges Monitoring, und schließlich gibt es keine rechtliche Grundlage für ein unabhängiges und strukturiertes Berichtswesen. Die Einführung eines solchen Monitorings kostet nicht nur Zeit und Geld, sondern es bedarf auch eines politischen Willens.

Welche Argumente sprechen dafür? Einerseits die Rechtsgrundlagen. In Österreich sind Menschenrechte in der Bundesverfassung, insbesondere durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als Grundrechte geregelt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Menschenrechtsabkommen auf völkerrechtlicher Ebene, wie etwa die Europäische Sozialcharta oder die Kinderrechtskonvention der

Vereinten Nationen. Andererseits gibt es die im Jahr 1993 von der UNO proklamierten „Pariser Prinzipien“, die als internationaler Standard für die Rolle und Arbeitsweise nationaler Menschenrechtsinstitutionen gelten. Die Kernelemente der „Pariser Prinzipien“ beinhalten die Unabhängigkeit, ein

Eine Prüfung des Status quo am internationalen Tag der Menschenrechte.

alle Menschenrechte umfassendes Mandat, eine gesetzliche Grundlage zur Herstellung der politischen Legitimation und zur Wahrung der Unabhängigkeit sowie eine Infrastruktur und Finanzierung, die ein wirksames Funktionieren erlauben. Einen Schritt in Richtung vollständiger Umsetzung der „Pariser Prinzipien“ könnte man mit einer rechtlichen Grundlage für ein Berichtswesen schaffen, bei dem mindestens alle zwei Jahre über Fortschritte und Mängel in der Umsetzung der Menschenrechte berichtet würde.

Dass der internationale Dialog zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution auch dazugehört, ist klar, enden doch Menschenrechte nicht an den eigenen Landesgrenzen. Hier wurde beim „Fundamental Rights Forum“ am 11. und 12. Oktober eindrücklich bewiesen, wie wichtig der Stadt das Thema Menschenrechte ist.

Nicht zuletzt sollte die UN-Kinderrechtskonvention als Landesverfassungsgesetz verankert werden. Eine Vorreiterrolle in Bezug auf das Kindeswohl hat hier Vorarlberg übernommen. Die dortige Landesverfassung enthält einen eigenen Artikel mit dem Titel „Ehe und Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Wohl des Kindes“.

Darin bekennt sich Vorarlberg zu den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention und zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft. Das Kindeswohl ist bei allen Maßnahmen des Landes in Bezug auf Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Fazit: Wien ist im Bereich Menschenrechte auf einem guten Weg. Machen wir Wien zur Stadt, wo Menschenrechte am besten aufgehoben sind.



Gastkommentar

von Paul Schwarzenbacher

Der Autor studierte Rechtswissenschaften in Wien und Mailand und verbrachte Studienaufenthalte ebenso in Georgetown und Montreal. Er war beruflich in Österreich, Italien und Spanien tätig, ist nunmehr in der Landesverwaltung beschäftigt und stellvertretender Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL).